

Allgemeine Beförderungsbedingungen 2021

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der **Achenseeschiffahrt-GesmbH** (kurz: **ASG**) gelten sowohl für den Linien- und Gelegenheitsverkehr, sowie für Veranstaltungen und Charterfahrten.

1. Gesetzliche Vorschriften:

Fahrgäste dürfen beim Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken, Stege, Zugänge und Treppen benutzen. Fahrgäste dürfen erst ein- oder aussteigen, wenn der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu erteilt hat. Fahrgäste und sonstige Benützer der Anlegestellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffsverkehrs und die Ordnung an Bord nicht beeinträchtigen. Fahrgäste und sonstige Personen an Bord haben die Anweisungen des Schiffsführers oder seines Beauftragten die diese im Interesse der Sicherheit von Personen und der Schifffahrt sowie die Ordnung an Bord und auf den Landungsplätzen erteilen, zu befolgen. Personen, von denen eine Gefährdung des Schiffsbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der übrigen Fahrgäste zu befürchten ist, sind von der Beförderung auszuschließen.

2. Verhalten der Fahrgäste:

Es ist strengstens verboten,

- von Bord zu springen.
- auf den Stühlen, Tischen und Bänken zu stehen bzw. auf die Schiffs-Reling zu klettern, auf der Reling zu sitzen oder zu stehen.
- versperrte Ausgangstüren bzw. Absperrungen eigenmächtig zu öffnen.
- das Schiff oder den Achensee zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen von Zigaretten und Unrat.
- auf dem Schiff zu lärmern, ohne Zustimmung des Schiffsführers zu musizieren, sowie Tonband- bzw. Rundfunkgeräte, Mobilfunkgeräte, Bluetooth-Lautsprecher und dergleichen zu betreiben.
- sich ständig, ausschließlich in Gängen und an Ausgängen aufzuhalten (Fluchtwege).
- sich mit unbedecktem Oberkörper an Bord aufzuhalten.
- Maschinenräume, Technikräume oder das Fahrgasthaus ohne Begleitung durch ASG-Personal zu betreten.
- selbst mitgebrachte Getränke und Speisen an Bord zu verzehren.
- Fluggeräte wie zum Beispiel Drohnen zu benutzen.

Der Reiseleiter einer Gesellschaftsreise bzw. die Aufsichtsperson einer Kinder- oder Jugendgruppe, ist für seine Fahrteilnehmer verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass seine Gruppe die Bestimmungen der gegenständlichen Beförderungsbedingungen einhält. Eltern haften für Ihre Kinder. ASG ist berechtigt, von Personen, die das Schiff oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigen bzw. schuldhaft beschädigen, die Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten einzuheben. Das Verteilen von Werbematerial, der Verkauf von Waren oder die Durchführung jedweder Veranstaltungen auf dem Schiff ist ausschließlich mit ausdrücklicher Genehmigung der ASG gestattet.

3. Ausschluss von der Beförderung:

- Personen ohne gültigen Fahrausweis.
- Personen, die aus Gründen wie Trunkenheit, schlechtem Benehmen usw. den anderen Fahrgästen offenbar lästigfallen oder fallen würden.
- Personen die mit einer anzeigepflichtigen Krankheit behaftet sind.
- Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson im Alter von zumindest 14 Jahren.
- Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder die Anweisungen des Schiffsführers oder eines Beauftragten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung an Bord nicht Folge leisten.
- Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, ausgenommen Organe der öffentlichen Sicherheit.
- Hunde ohne Maulkorb. An Bord herrscht strikte Maulkorb- und Leinenpflicht. Sollte diese Anweisung vom Hundehalter missachtet werden, wird dieser unverzüglich von der Beförderung ausgeschlossen oder an der nächsten Anlegestelle abgesetzt.

4. Verspätungen:

ASG ist nicht verpflichtet, das verspätete Eintreffen anderer öffentlicher oder privater Verkehrsmittel abzuwarten und haftet nicht für einen etwaigen Ausfall der gebuchten Fahrt auf Grund der Verspätung der Fahrgäste. ASG haftet nicht für eventuelle Verspätungen aus dem Betrieb, egal aus welchem Grund und gewährt auch keine Entschädigung und Anschlussgarantie auf andere öffentliche oder private Verkehrsmittel.

5. Absage bzw. Unterbrechung von Fahrten:

Die Beförderung von Personen und/oder Tieren kann ohne Ansprüche auf Schadenersatz abgelehnt werden, wenn:

- Fahrten aufgrund höherer Gewalt, ungünstiger Wetterbedingungen (z.B. Starkwind, auch wenn vorhergesagt), Niedrig- oder Hochwasserstand, technische Defekte oder anderen wichtigen Gründen ausfallen.
- die Beförderung gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Wird der Ausschließungsgrund erst unterwegs wahrgenommen oder tritt er erst unterwegs ein, so hat der Fahrgast über Aufforderung des Schiffsführers oder des Personals der ASG bei der nächsten Anlegestelle das Schiff umgehend zu verlassen.

6. Menschen mit Behinderung:

ASG befördert Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität. Die Beförderung darf verweigert werden, wenn den geltenden Sicherheitsvorschriften widersprochen wird oder aus technischen Gründen nicht möglich ist. Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität haben das Recht auf kostenlose Hilfeleistungen am Steg (auf dem Weg zum Schiff, beim An-/Von-Bord-gehen, beim Einfinden am Sitzplatz). Die ASG wird die bestmögliche Unterstützung leisten, die betreffende Person muss jedoch rechtzeitig dem Schiffspersonal die gewünschte Hilfsleistung bekannt geben. ASG befördert zudem die erforderlichen medizinischen Geräte und Mobilitätshilfen, einschließlich elektrischer Rollstühle, sowie auch - vorbehaltlich der aktuellen Vorschriften - anerkannte Begleithunde. Im Rahmen der Möglichkeiten wird sich die ASG bei der Sitzplatzvergabe an den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität orientieren. Werden diese von einer Begleitperson unterstützt, wird im Rahmen der Möglichkeiten dieser Person ein benachbarter Sitzplatz zugewiesen.

7. Fahrkarten und Fahrpreise:

Fahrkarten sind am Schiff oder bei den dafür vorgesehenen Verkaufsstellen an Land zu lösen. Bereits im Vorverkauf erworbenen Fahrkarten sind dem Schiffspersonal beim Betreten und Verlassen des Schiffes unaufgefordert vorzuweisen. Sollte kein Vorverkauf möglich sein, ist die Fahrkarte unaufgefordert am Schiff zu lösen. **Die Fahrkarte ist während der Benützung des Schiffes aufzubewahren.** Beim Verlassen des Schiffes, muss die Fahrkarten unaufgefordert vorgewiesen werden. Die jeweils gültigen Fahrpreise werden online unter www.tirol-schiffahrt.at und an den Anlegestellen und Kassen mittels Aushang veröffentlicht. Zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer hat der Fahrgast die Übereinstimmung des aus den Preislisten ersichtlichen Fahrpreises mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen und im Falle eines Irrtums bei der jeweiligen Verkaufsstelle zu reklamieren. Später erhobene Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Ein Fahrgast, der ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat für die zurückgelegte Strecke den vollen Fahrpreis vom Ausgangspunkt des Schiffes (Anleger Seespitz oder Scholastika) zu entrichten. Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz verbunden.

8. Beförderung von Tieren:

Hunde jeder Rasse und Größe sind an der **Leine und mit beißsicherem Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen** (Hundetranportbox oder sicher verschließbare Hundetransporttasche) zu führen. Diese Bedingung bezieht sich auf das Landespolizeigesetz § 6a Abschnitt 2 „Besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden bei Menschenansammlungen und in öffentlichen Verkehrsmitteln“. Alle anderen Tiere dürfen nur mitgeführt werden, wenn sie ohne Gefährdung, Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Dieser Transport bedarf der Zustimmung des Schiffsführers.

9. Sicherheitsvorkehrungen:

ASG weist ausdrücklich darauf hin, dass sie keine besonderen Vorkehrungen gegen Terrorismus und ähnliche gewalttätigen Angriffe getroffen hat und solche gegebenenfalls nicht abwehren kann. In solchen Fällen können daher auch keine Ansprüche gegen ASG geltend gemacht werden.

10. Beförderung von Fahrrädern und Gepäck:

Fahrräder werden nur nach Möglichkeit auf Basis einer Einzelvereinbarung gegen Entgelt befördert. Über die Möglichkeit des Transportes eines Fahrrades am Schiff (Stellplatzabhängig) entscheidet der Schiffsführer oder sein Beauftragter. Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der Mitfahrgäste unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf dem Schoß halten kann, gelten als Handgepäck. Handgepäck wird unentgeltlich unter Verantwortung des Fahrgastes befördert. Gegenstände, die nicht als Handgepäck anzusehen sind, werden nur nach Zustimmung des Schiffsführers befördert. Klappfahrräder gelten als Handgepäck und werden kostenfrei nach Zustimmung des Schiffsführers befördert.

11. Gerichtsstand:

Es gilt österreichisches Recht. Zuständig ist das am Sitz der ASG sachlich zuständige Gericht. Druck- und Satzfehler vorbehalten!
Stand Mai 2021.